

Einfache Anfrage Schmid-Buchs vom 6. August 2023

Berufs- und Tätigkeitsverbote für pädophile Straftäter umsetzen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. Oktober 2023

Sascha Schmid-Buchs stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 6. August 2023 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tätigkeitsverbots nach Art. 67 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach den Bestimmungen in Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB, die mit Annahme der Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» eingeführt wurden und seit dem 1. Januar 2019 in Kraft sind, spricht das Gericht bei Sexualstraftaten an Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen ein lebenslängliches Verbot von Tätigkeiten aus, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder Schutzbedürftigen umfassen. Nur ausnahmsweise, in besonders leichten Fällen und wenn auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, kann nach Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB von der Anordnung eines solchen Tätigkeitsverbots abgesehen werden.

Der Vollzug der lebenslänglichen Tätigkeitsverbote erfolgt einerseits mittels Auszug aus dem Strafregister: Urteile, die ein Tätigkeitsverbot enthalten, erscheinen im sog. Sonderprivatauszug des Strafregisters. Dieser ermöglicht es insbesondere Arbeitgebern und Organisationen, die eine berufliche oder eine ausserberufliche Tätigkeit anbieten oder vermitteln, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, sowie entsprechenden Bewilligungsbehörden, eine Leumundsprüfung durchzuführen (vgl. Art. 55 des Strafregistergesetzes [SR 330; abgekürzt StReG]). Andererseits erfolgt die Überwachung und Betreuung eines Tätigkeitsverbots durch die Bewährungshilfe.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot ist vom Gericht anzuordnen und kann nicht im Strafbefehlsverfahren angeordnet werden (Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB und e contrario aus Art. 352 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessverordnung [SR 312.0]). Straftaten, die als Katalogtat in Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB aufgeführt sind, sind deshalb in aller Regel vom Gericht zu beurteilen. Bei Verfahren, die im Strafbefehlsverfahren erledigt werden können (Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten), ist es indes ausnahmsweise zulässig, im Strafbefehlsverfahren von einem Tätigkeitsverbot abzusehen. Diese Möglichkeit ist jedoch beschränkt auf absolute Bagatellfälle, was etwa bei Kurzfilmen der Fall sein kann, die spasseshalber unter Freunden über Messenger-Dienste herumgeschickt werden und objektiv betrachtet nicht darauf ausgelegt sind, den Konsumenten sexuell aufzureizen, bei juristischer Betrachtung jedoch unter den Tatbestand der Pornografie fallen. Damit in solchen Fällen im Strafbefehlsverfahren auf ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot verzichtet werden kann, wird zusätzlich vorausgesetzt, dass (1) gemäss Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB die Anordnung eines Tätigkeitsverbots in einem besonders leichten Fall ausnahmsweise nicht angezeigt ist, (2) ausschliesslich ein Tätigkeitsverbot wegen Pornografie (Art. 67 Abs. 3 Bst. d StGB) zur Diskussion steht, (3) keine Anzeichen für Pädophilie ersichtlich sind, (4) keine berufliche oder ausserberufliche Tätigkeit mit Minderjährigen bekannt ist und (5) keine einschlägigen Vorstrafen bestehen. Das Vorliegen eines besonders leichten Falls

ist im Strafbefehl zu begründen und unterliegt der Vorkontrolle der Leitenden Staatsanwältin oder des Leitenden Staatsanwalts. Sobald eine der erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben ist, ist zwingend Anklage beim Gericht zu erheben.

2. Eine Umfrage bei den Kreisgerichten ergab, dass im Jahr 2019 in einem Fall ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot verhängt wurde, im Jahr 2020 in 14 Fällen, im Jahr 2021 in 16 Fällen und im Jahr 2022 in 34 Fällen. Die Strafkammer des Kantonsgerichtes beurteilte in den Jahren 2019 bis 2022 vier Berufungsfälle, in denen von der Vorinstanz ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 oder 4 StGB verhängt worden war, wobei die Anordnung des lebenslänglichen Tätigkeitsverbots in sämtlichen Fällen bestätigt wurde. Alle vier Entscheide des Kantonsgerichtes sind im Jahr 2022 ergangen.

Der Vollständigkeit halber ist dabei anzumerken, dass die geltenden Bestimmungen zum lebenslänglichen Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB erst am 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind. Aufgrund des Rückwirkungsverbots nach Art. 2 StGB sind diese Bestimmungen nur auf Katalogtaten anwendbar, die nach diesem Zeitpunkt begangen wurden. In der Berichtsperiode wurden von den Gerichten daher auch noch beispielsweise zehnjährige Tätigkeitsverbote nach der alten Fassung von Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB verhängt, da sich die zu beurteilenden Delikte vor dem 1. Januar 2019 ereignet hatten. Diese Tätigkeitsverbote sind in den aufgeführten Fallzahlen nicht enthalten. Auf diesen Umstand ist denn wohl auch zurückzuführen, dass im Jahr 2019 erst in einem Fall ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot verhängt wurde (in diesem Fall mussten nämlich die Tatbegehung, die Ermittlungs- bzw. Untersuchungshandlungen, die Anklageerhebung sowie das erstinstanzliche Hauptverfahren bis zum erstinstanzlichen Urteil im selben Jahr erfolgen) und sich die Anzahl Fälle seither stetig erhöhte.

Im Übrigen dürfte wohl auch die vom Fragesteller festgestellte Abweichung zwischen der Anzahl der schweizweit im Jahr 2021 ergangenen Strafurteile wegen sexueller Handlungen mit Kindern und Pornografie einerseits und der im selben Jahr verhängten lebenslänglichen Tätigkeitsverbote andererseits zumindest teilweise darauf zurückzuführen sein, dass es sich dabei mitunter um langwierige Verfahren mit umfangreichen Ermittlungen handelt, so dass im Jahr 2021 auch Urteile ergingen, in denen Taten zu beurteilen waren, die vor 2019 begangen wurden, mithin das grundsätzlich zwingend anzuordnende lebenslängliche Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB noch nicht anwendbar war. Auch die Statistik des Bundes zeigt denn seit 2019 einen jährlichen Anstieg der verhängten lebenslänglichen Tätigkeitsverbote.

3. Träger der Volksschule und damit auch Arbeitgebende der Volksschul-Lehrpersonen sind im Kanton St.Gallen die Gemeinden. Sie tragen bei der Anstellung die Verantwortung für eine sorgfältige Auswahl der Lehrpersonen, damit der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Diese Sorgfaltspflicht verlangt, vor der Anstellung Referenzen beim bisherigen Arbeitgeber einzuholen und die Berufszulassung zu überprüfen (vgl. Art. 6 der Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen [sGS 213.14]).

Zur Überprüfung der Eignung und Berufszulassung von Lehrpersonen stehen neben den Referenzauskünften weitere Instrumente zur Verfügung. Zunächst führt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) gestützt auf Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (sGS 230.31) eine Liste von Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung rechtskräftig entzogen worden ist. Die Kantone sind verpflichtet, der EDK diese Lehrpersonen zu melden. Art. 61 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) hält fest, dass der Bildungsrat ein Berufsverbot verfügt, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Grund für

ein Berufsverbot muss nicht zwingend ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der Lehrperson sein, sondern es können auch andere Gründe zu dieser Massnahme führen. Die Liste der EDK umfasst somit mehr als nur strafrechtliche Tatbestände. Anstellungsbehörden können beim Rechtsdienst der EDK schriftlich nachfragen, ob eine Lehrperson auf der Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis steht. Solche Anfragen sind allerdings nur in unklaren Einzelfällen notwendig, denn in der Regel ist schon anhand der obligatorisch einzuholenden aktuellen Referenzen ohne Weiteres ersichtlich, ob eine Lehrperson über eine Unterrichtsbefugnis verfügt.

Darüber hinaus geben Strafregisterauszüge Auskunft darüber, ob eine Lehrperson in der Vergangenheit verurteilt worden ist. Der Sonderprivatauszug ist indes inhaltlich beschränkt, da er nur Auskunft gibt über Urteile, die ein Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot enthalten. Für Schulträger, als Arbeitgebende von Lehrpersonen, die den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen haben, sind beim Anstellungsentscheid jedoch nicht nur allfällige Verurteilungen wegen Sexualstraftaten von Relevanz, sondern es können auch andere begangene Straftaten die Eignung als Lehrperson ausschliessen (z.B. Drogendelikte). Wenn von der Lehrperson ein Strafregisterauszug verlangt wird, wird deshalb empfohlen, auch einen «klassischen» Strafregisterauszug (Privatauszug) zu verlangen, da dieser bis zum Ablauf bestimmter Fristen Auskunft gibt über alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen Erwachsener. Im Kanton St.Gallen gibt es indes keine gesetzliche Verpflichtung, einen Strafregisterauszug zu verlangen.

Die zwei erwähnten Instrumente (Unterrichtsberechtigung und Strafregisterauszug) dienen den Anstellungsbehörden dazu, die Unterrichtsberechtigung bzw. allfällige strafrechtliche Verurteilungen der Lehrperson zu prüfen. Ob und welches der Instrumente der Schulträger verwendet, um eine sorgfältige Auswahl zu gewährleisten, steht in seinem Ermessen und seiner Verantwortung. Das Bildungsdepartement empfiehlt den Schulträgern jedoch, im Zweifelsfall einen Strafregisterauszug zu verlangen.

4. Für Sportverbände und -vereine besteht von Seiten der Regierung oder des Bildungsdepartementes in Bezug auf Neueinstellungen von Personen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, keine Empfehlung, einen Sonderprivatauszug vorzulegen. Bei der Neueinstellung von Trainerinnen und Trainern liegt die Verantwortung diesbezüglich bei den Verbänden und Vereinen.

Im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Kita, Pflegefamilien, stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen) wurde im Jahr 2023 mit dem neuen Strafregisterrecht auf Bundesebene eine aktive Überprüfungspflicht des Strafregisterauszugs durch die Aufsichtsbehörden eingeführt. Das heisst, das im Kanton St.Gallen zuständige Amt für Soziales überprüft die Strafregisterauszüge (sog. Behördenauszug 2; vgl. Art. 38 StReG) von Mitarbeitenden in den beaufsichtigten Bereichen jährlich (bzw. bei neuen Mitarbeitenden im Voraus). Für andere Bereiche gibt es von verschiedenen Gremien Empfehlungen (z.B. im Bereich der Schulsozialarbeit von der Fachkonferenz Kinderschutz). Dabei wird empfohlen, sowohl einen Privat- als auch einen Sonderprivatauszug einzufordern, da mit beiden Auszügen eine möglichst umfassende Abdeckung gewährleistet wird.